

Zum 1. Juli 2008: Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren tritt in Kraft
Zugang zum Recht für jedermann

Der Bundestag hat am 25. April 2008 das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren beschlossen, das zum 1. Juli 2008 in Kraft tritt. Grundsätzlich bleiben Erfolgshonorare in Deutschland weiterhin verboten. In Ausnahmefällen dürfen Rechtsanwälte jedoch in Zukunft ein Erfolgshonorar mit ihren Mandanten vereinbaren. Der Vorsitzende des Anwaltvereins Stuttgart e.V. (AVS), Ekkehard Kiesswetter: „Der Stuttgarter Anwaltverein begrüßt die ausnahmsweise Zulassung von Erfolgshonoraren – das neue Gesetz ermöglicht den Zugang zum Recht für jedermann!“

Initiator des Gesetzes war das Bundesverfassungsgericht, das in einer Entscheidung im vergangenen Jahr festgestellt hat, dass das Verbot des Erfolgshonorars verfassungswidrig ist, wenn es keine Ausnahmen für die Fälle vorsieht, in denen Bürger ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Verfolgung ihrer Rechte abgehalten würden. Dies ist der Fall, wenn weder die Einkommensvoraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) erfüllt, noch eigene finanzielle Mittel für einen Rechtsstreit vorhanden sind. Als Beispiel sind die Fälle zu nennen, in denen der Betrag, um den gestritten wird, den einzigen Vermögensbestandteil des Mandanten darstellt – bei hohen, streitigen Schmerzensgeldforderungen, unsicheren Wiedergutmachungsansprüchen oder Forderungen eines Erbanteils.

Die neue Regelung im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) enthält einen flexiblen Maßstab: Es kommt nicht allein auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch auf das Kostenrisiko des Mandanten an.

Zum Schutz des Rechtsuchenden ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit Aufklärungs- und Hinweispflichten verknüpft. So ist der Rechtsanwalt verpflichtet, eine Vergütungsvereinbarung in Textform zu treffen, aus der ersichtlich ist, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingung erfolgen soll und welche Vergütung ohne Vereinbarung eines Erfolgshonorars voraussichtlich erfolgen würde.

Der Anwaltverein Stuttgart e.V. ist mit über 2.300 Mitgliedern der sechstgrößte örtliche Verein im Deutschen Anwaltverein.

Weitere Informationen:

Anwaltverein Stuttgart e.V.
Stefanie Sieber

Olgastr. 35
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/4704123
Fax: 0711/23693-74
E-Mail: s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de
www.anwaltverein-stuttgart.de